

Diese Seite wurde maschinell übersetzt [\[Link\]](#). Maschinelle Übersetzungen können Fehler enthalten, die die Klarheit und Genauigkeit beeinträchtigen können. Der Bürgerbeauftragte übernimmt keine Haftung für etwaige Unstimmigkeiten. Die zuverlässigsten Informationen und die größte Rechtssicherheit finden Sie in der verlinkten Originalversion auf Englisch. Weitere Informationen finden Sie in unserer [Sprachen- und Übersetzungsregelung \[Link\]](#).

Entscheidung der Europäischen Bürgerbeauftragten über die Beteiligung des Präsidenten der Europäischen Zentralbank und von Mitgliedern ihrer Beschlussorgane an der „G30-Gruppe“ (Fall 1697/2016/ANA)

Entscheidung

Fall 1697/2016/ANA - Geöffnet am 17/01/2017 - Empfehlung vom 15/01/2018 -

Entscheidung vom 05/07/2018 - Betroffene Institution Europäische Zentralbank (Misstand in der Verwaltungstätigkeit festgestellt) |

In diesem Fall ging es um die Mitgliedschaft von Präsident Draghi und die Mitwirkung von Führungskräften der Europäischen Zentralbank (EZB) in der „G30-Gruppe“, einer privaten Gruppe, der auch leitende Beamte des öffentlichen Dienstes, Wissenschaftler und Vertreter privater Banken (auch Vertreter verschiedener Großbanken, die entweder direkt oder indirekt der Aufsicht der EZB unterliegen) angehören.

In ihrer Untersuchung prüfte die Bürgerbeauftragte, ob der Präsident der EZB weiterhin Mitglied der „G30-Gruppe“ bleiben sollte, und ob er und die Mitglieder der Beschlussorgane der EZB weiterhin an den Tätigkeiten der G30-Gruppe teilnehmen sollten, und wenn ja, unter welchen Bedingungen.

Die Bürgerbeauftragte stellte fest, dass die Fortsetzung der Mitgliedschaft des Präsidenten der EZB in der G30-Gruppe das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Unabhängigkeit der EZB untergraben könnte. Die Bürgerbeauftragte empfahl der EZB daher, dass ihr Präsident seine Mitgliedschaft in der G30-Gruppe aussetzen solle.

Die Bürgerbeauftragte räumte ein, dass die Beteiligung der EZB an bestimmten Tätigkeiten der G30-Gruppe unter bestimmten Bedingungen den Grundsätzen einer guten Verwaltungspraxis entsprechen kann. Um sicherzustellen, dass die Teilnahme stets den Grundsätzen einer guten Verwaltung entspricht, richtete die Bürgerbeauftragte eine Reihe von Empfehlungen an die EZB.



Die Antwort der EZB auf die Empfehlungen der Bürgerbeauftragten war nicht zufriedenstellend. Sie weigerte sich weiterhin, die Auswirkungen der Mitgliedschaft ihres Präsidenten in der G30-Gruppe anzuerkennen, und lehnte es ab, ihre einschlägigen Regeln und Verfahren zu verbessern.

Aus diesem Grund schließt die Bürgerbeauftragte ihre Untersuchung ab, indem sie ihre Feststellungen zum Missstand bestätigt.

Hintergrund der Beschwerde

Gliederung [1]

1. Die „Gruppe der Dreißig“ (G30) ist eine private Organisation, deren erklärtes Ziel es ist, als Forum für Diskussionen und den Meinungs austausch über globale wirtschaftliche und finanzielle Fragen zu dienen, um das Verständnis internationaler Wirtschafts- und Finanzfragen zu vertiefen [2]. Die Gruppe hat **33 „aktuelle Mitglieder“**, **zwei „Senior-Mitglieder“** und **mehrere „emeritus“ und frühere Mitglieder**. Dazu gehören ehemalige und derzeitige Vorsitzende und Gouverneure der Zentralbanken sowie Mitglieder von privaten globalen Finanzinstitutionen, Hochschulen und internationalen Institutionen.

2. Jedes Jahr veranstaltet die G30 zwei private Plenarsitzungen und ein internationales Bankenseminar, das einem breiteren Publikum offen steht.

3. Der Beschwerdeführer [3] wandte sich an den Bürgerbeauftragten und argumentierte, dass die Beteiligung der EZB an der G30 angesichts der neuen Aufgaben der EZB im Rahmen der Bankenaufsicht nicht mit der Unabhängigkeit, dem Ruf und der Integrität der EZB vereinbar sei.

4. Der Bürgerbeauftragte leitete eine Untersuchung zur Besorgnis des Beschwerdeführers ein, dass die Mitgliedschaft des EZB-Präsidenten in der G30 sowie die Beteiligung der EZB an der G30 die Unabhängigkeit, Integrität und Reputation der EZB untergraben könnten.

Beteiligung der EZB an der Gruppe der Dreißig

Empfehlungen des Bürgerbeauftragten

5. Der Bürgerbeauftragte vertrat die Auffassung, dass die Mitgliedschaft des EZB-Präsidenten in den G30 die Wahrnehmung erweckte, dass seine Unabhängigkeit untergraben worden sei. Der Bürgerbeauftragte stellte ferner fest, dass die Teilnahme an der Arbeit der G30 nur dann als mit den Regeln und Werten vereinbar angesehen werden kann, die die EZB regeln, wenn diese Beteiligung bestimmten Bedingungen unterliegt, nämlich: eine Erhöhung der Transparenz der G30, weitere Verbesserungen der Leitlinien für die externe Kommunikation, die für die Mitglieder des Vorstands gelten, und die Annahme spezifischer Garantien für die Mitglieder des Aufsichtsrats.



Mitgliedschaft

6. Der Bürgerbeauftragte erkannte zwar das öffentliche Interesse an der Zusammenarbeit der EZB mit dem Finanzsektor an, wies jedoch darauf hin, dass die durch die Mitgliedschaft zwischen einer Aufsichtsbehörde und einem Supervisee geschaffene Nähe nicht mit der Unabhängigkeitspflicht der EZB vereinbar ist, die das Markenzeichen ihrer Geschäfte ist.

7. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Mitgliedschaft in einer Gruppe oder Einrichtung in der Regel impliziert, dass in den Augen eines Bürgers eine Vereinigung, Zugehörigkeit, Verbindung, Zugehörigkeit, Zugehörigkeit und die Einbeziehung einiger unter Ausschluss anderer zum Ausdruck kommt, ist der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass die langjährige Mitgliedschaft des Präsidenten in der G30 zumindest dazu führen könnte, dass in den Augen eines Bürgers auch informelle Beziehungen zwischen ihm und den G30-Mitgliedern bestehen, die zwischen einer Regulierungsbehörde und den Reglementierten nicht angemessen erscheinen können. Der Bürgerbeauftragte war der Auffassung, dass diese Wahrnehmung in den Augen eines Bürgers durch die „Geheimnisse“, die die Natur der G30 umgibt, und insbesondere die Frage, wer und wie man Mitglied der G30 wird, weiter verstärkt wird. Die Namen des Kuratoriums, das die Mitgliedschaft der G30 kontrolliert, sind immer noch nicht öffentlich.

8. Das Regelungssystem für die EZB weist darauf hin, dass jede Situation vermieden wird, die die Wahrnehmung erwecken könnte, dass die Unabhängigkeit der EZB untergraben wird oder dass es zu einem Interessenkonflikt kommen könnte. Nach den Vorschriften der EZB müssen die Mitglieder des EZB-Rates, einschließlich des Präsidenten der EZB, sicherstellen, dass Tätigkeiten, auch wenn sie nicht mit dem Europäischen System der Zentralbanken in Verbindung stehen, „*keine negativen Auswirkungen auf ihre Verpflichtungen haben und das Image der EZB nicht schädigen*“. In den Vorschriften der EZB heißt es weiter, dass die Mitglieder des Direktoriums, einschließlich des Präsidenten der EZB, „*eine Situation vermeiden, die... die unparteiische und objektive Erfüllung ihrer Aufgaben beeinflussen* könnte, die einen *potenziellen Vorteil für sich selbst, ihre Familien, ihre anderen Verwandten oder ihren Freundes- und Bekanntenkreis* einschließt“.

9. Darüber hinaus verlangen die Grundsätze der guten Verwaltung, dass die objektive und unparteiische Ausübung der Personen, die öffentliche Ämter innehaben, nicht von privaten Beziehungen beeinflusst oder *sogar beeinflusst zu werden scheinen* .

10. Die obige verkürzte Fassung ihrer Analyse führte die Bürgerbeauftragte zu dem Schluss, dass die fortgesetzte Mitgliedschaft des EZB-Präsidenten in der G30 durch die Schaffung der **Wahrnehmung** , dass die Unabhängigkeit der EZB beeinträchtigt wird, unnötig das Image der EZB und damit das lebenswichtige Vertrauen der Öffentlichkeit in die EZB beeinträchtigen könnte. Dies stellt **Misstände in der Verwaltung** dar, die behoben werden könnten, wenn der Präsident der EZB seine Mitgliedschaft in der G30 aussetzt. Zu diesem Zweck gab der Bürgerbeauftragte folgende Empfehlungen ab:



1. Die Mitgliedschaft des EZB-Präsidenten in der G30 könnte zu einer öffentlichen Wahrnehmung führen, dass die Unabhängigkeit der EZB beeinträchtigt werden könnte. Dass die EZB diese Wahrnehmung über mehrere Jahre hinweg zulassen kann, stellt einen Missstand in der Verwaltung ihrerseits dar. Die EZB sollte daher sicherstellen, dass der Präsident der EZB seine Mitgliedschaft für die verbleibende Amtszeit aussetzt .

2. Die EZB sollte sicherstellen, dass weder der nächste Präsident der EZB noch ein anderes Mitglied der EZB-Beschlussorgane Mitglied der G30 werden.

Teilnahme

11. Der Bürgerbeauftragte räumte ein, dass die G30 über eine unterschiedliche Zusammensetzung verfügt, was sie zu einem relevanten und nützlichen Forum macht, mit dem sie sich engagieren kann. Allerdings unterscheidet sie zwischen „Mitgliedschaft“ und „Teilnahme“ . Die EZB kann sich an bestimmten G30-Aktivitäten beteiligen und weiterhin die Vorteile einer solchen Beteiligung genießen, ohne dass ein Mitglied ihrer Beschlussorgane Mitglied der G30 sein muss.

12. In diesem Zusammenhang bewertete die Bürgerbeauftragte, wie die EZB am besten sicherstellen könnte, dass die Beteiligung der Mitglieder ihrer Entscheidungsgremien an der G30 gehandhabt werden kann, wobei jedoch etwaige Auswirkungen auf ihre Integrität, Reputation und Unabhängigkeit oder die Wahrnehmung eines Bürgers, dass es solche Auswirkungen haben könnte, vermieden werden können. Der Bürgerbeauftragte untersuchte insbesondere die Fragen der Transparenz und der Art der Garantien, die bestehen sollten.

Transparenz

13. Die Verpflichtung, einen „ *offenen , transparenten und regelmäßigen Dialog* “ mit repräsentativen Verbänden und der Zivilgesellschaft zu führen, ist in den EU-Verträgen festgelegt (Artikel 11 Absatz 2 EUV). Dies bedeutet, dass bei allen EZB-Sitzungen mit Finanzinstituten und damit verbundenen Einrichtungen stets höchste Transparenzstandards eingehalten werden müssen. Wenn die EZB einen Dialog mit Marktteilnehmern in Marktkontaktgruppen führt (der institutionelle Anlegerdialog [4] und der Dialog über die Bankenwirtschaft [5]), veröffentlicht die EZB die Sitzungsagenden, die Listen der Sitzungsteilnehmer und die Zusammenfassungen.

14. Für Sitzungen, die nur G30-Mitgliedern offenstehen, sind solche Informationen nicht verfügbar. Während die EZB erklärte, dass die G30 Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Transparenz ergriffen habe, kam der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss, dass die Transparenzstandards der G30 unter den von der EZB in anderen Foren angewandten Standards liegen. Um dies zu beheben, empfahl der Bürgerbeauftragte der EZB, sicherzustellen, dass die EZB, wenn ein Mitglied der Beschlussorgane der EZB an einer



G30-Sitzung teilnimmt, ein Maß an Transparenz bietet, das mit den anderen Sitzungen mit Vertretern der Finanzindustrie vergleichbar ist. Andernfalls sollte die EZB von der Teilnahme absehen.

15. Die EZB teilte dem Bürgerbeauftragten mit, dass die G30 nach jeder Sitzung der Tagesordnung und der Namen der Redner mit der Veröffentlichung auf der Website beginnen wird, sowie eine Zusammenfassung des Protokolls der Podiumsdiskussionen. Die Bürgerbeauftragte stellte fest, dass zu dem Zeitpunkt, an dem sie ihre Empfehlungen abgegeben hatte, keine solchen Transparenzmaßnahmen ergriffen wurden, die wie folgt lauten:

3. Sollten Mitglieder der EZB-Beschlussorgane an Veranstaltungen außerhalb der G30 teilnehmen, sollte dies denselben Transparenzmaßnahmen unterliegen, die auch für andere Sitzungen zwischen Mitgliedern der EZB und dem Bankensektor gelten. Dazu gehört auch die Offenlegung der Tagesordnungen der Sitzungen und nichtvertrauliche Zusammenfassungen der Beratungen in diesen Sitzungen.

Schutzmaßnahmen

16. Der Bürgerbeauftragte war der Auffassung, dass die *Leitprinzipien*, die für das ethische Verhalten des EZB-Präsidenten und der Mitglieder der Entscheidungsgremien der EZB gelten, verbessert werden könnten. Die *Leitprinzipien* sehen vor, dass ein Mitarbeiter der EZB nur a) grundsätzlich, b) zu bilateralen Treffen und c) praktisch [6] die Mitglieder des Direktoriums begleitet. Der Bürgerbeauftragte war der Auffassung, dass die *Leitprinzipien* für alle nicht öffentlichen Veranstaltungen und in allen Fällen gelten sollten. Zu diesem Zweck gab der Bürgerbeauftragte folgende Empfehlung ab:

4. Die EZB sollte die einschlägigen Vorschriften ändern, um sicherzustellen, dass die Mitglieder des Direktoriums in der Praxis bei allen Sitzungen von einem Mitarbeiter der EZB begleitet werden müssen, und zwar nicht nur „im Prinzip“, „bei bilateralen Sitzungen“ und „sofern praktisch“, wie dies derzeit der Fall ist.

17. Darüber hinaus empfahl der Bürgerbeauftragte der EZB, für das Aufsichtsgremium geeignete Regeln zu erlassen, die die *Leitprinzipien widerspiegeln*, wie folgt:

5. Die EZB sollte ausdrückliche Vorschriften für ihr Aufsichtsgremium erlassen, die die bereits für die Mitglieder des Direktoriums der EZB geltenden Regeln widerspiegeln. Dies geschieht im Interesse der Klarheit und Rechtssicherheit und würde zu einer vollständigen und ordnungsgemäßen Anwendung ihrer ethischen Verhaltensregeln beitragen.

Antwort der EZB auf die Empfehlungen des Bürgerbeauftragten

18. Am 18. April 2018 übermittelte die EZB ihre Antwort auf die Empfehlungen des Bürgerbeauftragten.



19. In Bezug auf die **erste und zweite** Empfehlung bezüglich der Mitgliedschaft in der G30 durch den Präsidenten der EZB stimmte die EZB der Feststellung des Missstands durch den Bürgerbeauftragten nicht zu. Die EZB erklärte, dass sowohl die EZB als auch ihr Vorgänger, das Europäische Währungsinstitut (EWI), die G30 als ein geeignetes Forum für eine neue Zentralbank angesehen haben, um sich unter den wichtigsten Zentralbanken der wichtigsten Währungen zu etablieren. Die EZB argumentierte, dass der Meinungs austausch zwischen den G30-Mitgliedern zu einem besseren Verständnis der internationalen wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklungen von globalem Interesse beitragen und daher im Interesse der EZB stehe.

20. Die EZB schlug vor, dass das Europäische Parlament die Mitgliedschaft in Foren oder anderen Organisationen, zu denen Führungskräfte beaufsichtigter Banken gehören, für akzeptabel hält [7] [7] : I) wenn sie mit der etablierten Praxis auf globaler Ebene im Einklang steht; II) wenn auch andere wichtige Zentralbanken teilnehmen; III) wenn geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um mögliche Eingriffe in die Aufsichtsfunktion der EZB zu vermeiden; und iv) wenn die EZB nicht an Diskussionen über einzelne Banken unter ihrer Aufsicht teilnimmt. Die EZB argumentierte, dass sie der Entschließung des Parlaments uneingeschränkt entspricht.

21. Schließlich verwies die EZB auf die Schlussfolgerung des Bürgerbeauftragten in einer früheren Untersuchung zu derselben Angelegenheit [8] , argumentierte, dass sich der Kontext nicht geändert habe, und wies darauf hin, dass sie den Vorschlägen des Bürgerbeauftragten gefolgt sei. Daher vertraute die EZB auf die Gültigkeit der früheren Einschätzung des Bürgerbeauftragten, dass die Mitgliedschaft des Präsidenten in der G30 keinen Missstand in der Verwaltung darstellt.

22. Um die öffentliche Wahrnehmung abzumildern , dass die Mitgliedschaft des EZB-Präsidenten in der G30 die Unabhängigkeit der EZB beeinträchtigen könnte, handeln der Präsident und die anderen Mitglieder des Direktoriums stets mit größter Vorsicht und beschränken ihre Beteiligung auf die Teilnahme an intellektuellen Debatten zu Fragen, die für die EZB von Bedeutung sind. Darüber hinaus hat die EZB stets keine finanzielle Unterstützung oder Unterstützung „in Sachleistungen“ für die G30 geleistet.

23. Der EZB-Präsident hat nie an einer der Arbeitsgruppen teilgenommen, was seine Teilnahme auf die Teilnahme an den Plenarsitzungen für Mitglieder beschränkt. Um ihre Unabhängigkeit zu wahren, hält sich der Präsident der EZB bei der Teilnahme an geschlossenen Veranstaltungen strikt an die Verpflichtungen, die in der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, dem Verhaltenskodex für die Mitglieder des EZB-Rates und dem ergänzenden Ethikkodex für die Mitglieder des Direktoriums sowie den Leitprinzipien für die externe Kommunikation festgelegt sind.

24. Zusammenfassend machte die EZB geltend, dass Interaktionen (einschließlich der Mitgliedschaft) wie die mit der G30 die Unabhängigkeit der EZB nicht beeinträchtigen, wenn angemessene Garantien bestehen und gewahrt werden; im Gegenteil, sie sind ein positiver Beitrag zur Fähigkeit der EZB, ihr Mandat zu erfüllen, und sind daher im Einklang mit der Praxis



der Zentralbanken erforderlich und müssen zulässig sein.

25. Die EZB stellte fest, dass ihre Ethikkommission auch keine Unvereinbarkeit der G30-Mitgliedschaft mit der Unabhängigkeit, dem Ansehen und der Integrität der EZB identifizierte.

26. Die EZB räumte die Bedeutung der öffentlichen Meinung ein, vertrat jedoch die Auffassung, dass Fragen, die sich aus der öffentlichen Wahrnehmung ergeben, durch mehr Transparenz und bessere Kommunikation angegangen werden sollten, anstatt auf die Beteiligung an Tätigkeiten zu verzichten, die im institutionellen Interesse der EZB liegen.

27. In diesem speziellen Fall argumentierte die EZB, dass mehr Transparenz in Bezug auf die Arbeit der G30 der beste Weg ist, um die manchmal voreingenommene öffentliche Wahrnehmung der Gruppe zu korrigieren. Infolgedessen beschloss die G30, die Transparenz ihrer halbjährlichen Plenartagungen deutlich zu erhöhen.

28. Die EZB erklärte, dass die wesentlich verbesserte Transparenz der G30 in Verbindung mit dem Ethik- und Integritätsrahmen der EZB der jüngsten EntschlieÙung des Europäischen Parlaments entspricht und jegliche Missverständnisse über ihre Unabhängigkeit, die durch die Mitgliedschaft oder Beteiligung des EZB-Präsidenten in der G30 beeinträchtigt werden, beseitigt.

29. In Bezug auf die **dritte Empfehlung** zur Transparenz verwies die EZB auf die jüngsten Initiativen der G30 zur Erhöhung der Transparenz: seit ihrer 78. Plenartagung im Dezember 2017 spiegelt die G30 den offenen und transparenten Ansatz wider, den die EZB für ihre hochrangigen Dialoge anwendet, und veröffentlicht im Anschluss an jede Sitzung die Tagesordnung einschließlich der Themen und Mitglieder der Podiumsdiskussionen und des zusammenfassenden Protokolls. Die erhöhte Transparenz zeige, dass G30-Ereignisse nicht auf mikroprudenzielle Aufsichtsfragen im Zusammenhang mit einzelnen Finanzunternehmen eingehen.

30. Die EZB wies darauf hin, dass die G30 zwei Arten von Veranstaltungen organisiert, die Nicht-Mitgliedern offenstehen: Occasional Lectures und International Banking Seminare. Die G30 hat kürzlich Schritte unternommen, um die Transparenz beider Arten von Veranstaltungen zu erhöhen. Im Jahr 2017 wurde eine Aufzeichnung der Occasional Lecture auf der G30-Website zur Verfügung gestellt, während ab 2017 die Medien eingeladen sind, an den G30 International Banking Seminaren teilzunehmen und darüber zu berichten. Darüber hinaus sind die Berichte und Veröffentlichungen der G30 online frei verfügbar; Sie informieren über die Themen, die für die Gruppe von Interesse sind und zeugen von der Qualität ihrer Forschung.

31. Die EZB argumentierte ferner, dass der Grad der Transparenz der G30-Ereignisse letztlich von der Gruppe selbst entschieden werde und eindeutig nicht in die Zuständigkeit der EZB falle, aber der Präsident der EZB und die Mitglieder ihrer Entscheidungsgremien seien in Bezug auf ihre Interaktionen mit den G30 vollständig transparent. Wie bei allen Interaktionen mit externen Parteien ist die Teilnahme an G30-Veranstaltungen in den veröffentlichten Kalendern der



Vorstandsmitglieder enthalten. Reden auf den G30-Veranstaltungen werden ebenfalls auf der Website der EZB veröffentlicht. Nach einem Antrag auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten über die Teilnahme des Präsidenten an der nicht öffentlichen G30 73. Plenartagung veröffentlichte die EZB die Tagesordnung der Sitzung und sogar das von EZB-Mitarbeitern erstellte Informationsmaterial.

32. Die EZB hielt die deutlich verbesserte Transparenz der G30 für eine sehr positive Entwicklung und „sichererweise angemessen“, um alle Bedenken des Bürgerbeauftragten in Bezug auf die Undurchsichtigkeit der G30 auszuräumen.

33. Was die **vierte und fünfte Empfehlung** betrifft, die Leitprinzipien für die externe Kommunikation zu stärken und sie auch auf das Aufsichtsgremium anzuwenden, erklärte die EZB, dass sie zwar den bestehenden Rahmen für die Interaktion mit externen Parteien als solide und solide erachtete, die Empfehlungen des Bürgerbeauftragten jedoch als hilfreich erachtete. In diesem Zusammenhang erklärte die EZB, dass ihr Präsident vorschlagen werde, die Leitprinzipien, denen die Mitglieder des Direktoriums und der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die Vertreter der EZB des Aufsichtsgremiums bereits beigetreten sind, für alle Mitglieder des Aufsichtsgremiums und des EZB-Rates anwendbar zu machen.

Anmerkungen des Beschwerdeführers

34. Am 6. Mai 2018 nahm der Beschwerdeführer zur Antwort der EZB Stellung. Als allgemeine Bemerkung widersprach der Beschwerdeführer dem Standpunkt der EZB, dass die Ergebnisse der Untersuchung des Bürgerbeauftragten in den Jahren 2012-2013 angesichts der tiefgreifenden Veränderungen, die die EZB seitdem durchlaufen hat, noch gültig waren.

35. Der Beschwerdeführer hat drei zusätzliche Anmerkungen zur Untersuchung abgegeben:

1. „Gefestigte Praxis auf globaler Ebene“

36. Der Beschwerdeführer argumentierte, dass die EZB die Entschließung des Europäischen Parlaments falsch gelesen habe, in der die EZB aufgefordert werde, die Mitgliedschaft in Foren oder Gruppen zu vermeiden, zu denen Führungskräfte von von ihr beaufsichtigten Banken gehören, es sei denn, eine *solche Mitgliedschaft stehe im Einklang mit der etablierten Praxis auf globaler Ebene, und die EZB beteiligt sich neben anderen wichtigen Zentralbanken wie der US-Notenbank oder der Bank of Japan* .

37. In diesem Zusammenhang erklärte der Beschwerdeführer, dass sowohl der *Vorsitzende der Federal Reserve als auch der stellvertretende Vorsitzende die G30 verließen, als sie 2010 bzw. 2014 als stellvertretender Vorsitzender der Federal Reserve Stellung bezogen hatten. Sie schlossen sich erst wieder an, wenn sie ihre Ämter als Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender verließen*. Daher kann nicht gesagt werden, dass die Mitgliedschaft des



EZB-Präsidenten mit der „fest etablierten“ Praxis auf globaler Ebene im Einklang steht.

2. Mikroprudenziell v makroprudenziell

38. Für den Beschwerdeführer, auch wenn die G30 nicht über „mikroaufsichtliche Angelegenheiten“ spricht, haben alle Diskussionen über Kernfragen im Zusammenhang mit der Bankenregulierung immer direkte Auswirkungen auf private Finanzinstitute, die auf G30-Sitzungen vertreten sind.

3. Regeln für die Interaktion mit dem privaten Finanzsektor

39. Der Beschwerdeführer argumentierte, dass die Verbesserungen der EZB-Regeln, die die Interaktion zwischen Mitgliedern ihrer Leitungsgremien und dem privaten Finanzsektor berühren, nur langsam kommen und nicht den höchsten Standards entsprechen. Darüber hinaus weisen die Beratungsgruppen der EZB eindeutig auf eine Überrepräsentation des privaten Finanzsektors hin, wobei nur ein winziger Teil der Berater andere gesellschaftliche Interessen vertritt.

40. Er argumentierte auch, dass die „Leitprinzipien“ niemals ausreichen, um die Integrität und den Ruf der EZB, die von ihrer Beteiligung an der G30 betroffen ist, zu schützen. Nach Ansicht des Beschwerdeführers sollten Mitglieder der EZB-Leitorgane die G30 vollständig verlassen.

Bewertung des Bürgerbeauftragten nach den Empfehlungen

Erste und zweite Empfehlungen

41. Die Argumente der EZB zur Stützung ihres Standpunkts in Bezug auf die Mitgliedschaft ihres Präsidenten in der G30 versichern dem Bürgerbeauftragten, dem Beschwerdeführer oder den EU-Bürgern insgesamt nicht, dass dieser Standpunkt verteidigt werden kann.

42. Die EZB argumentierte, dass der intellektuelle Austausch zwischen den Mitgliedern der G30 im Bereich der internationalen Bankenaufsicht zugunsten der EZB sei.

43. Die EZB erklärte ferner, dass die Mitgliedschaft ihres Präsidenten in der G 30 einen zusätzlichen Vorteil in Form eines „Zugangs zu einer reichen Quelle von Dokumenten zu wirtschaftlichen und finanziellen Themen und Literatur zu Themen, die für das Zentralbankwesen von Bedeutung sind,“ darstelle . Nach Angaben der EZB haben „alle Mitglieder Zugang zu den auf den Plenartagungen verwendeten Präsentationsmaterialien und erhalten vorab Kopien von Studiengruppenberichten vor ihrer Veröffentlichung und Veröffentlichung“. Unter der Annahme, dass ein solcher Austausch und Informationen nützlich



sein könnten, um das Verständnis der EZB in Bezug auf ihr Mandat zu verbessern, sieht der Bürgerbeauftragte nicht, wie diese Vorteile nicht durch die Teilnahme an den G30 und nicht durch die Mitgliedschaft in den G30 erreicht werden können.

44. Um die Bedeutung der Mitgliedschaft ihres Präsidenten in der G30 zu demonstrieren, geht die EZB in die Vergangenheit zurück und behauptet, dass der Präsident des Europäischen Währungsinstituts, Alexandre Lamfalussy und anschließend das Direktorium der EZB, Tommaso Padoa-Schioppa, der ehemalige Präsident Jean-Claude Trichet und sein derzeitiger Präsident Mitglieder der G30 gewesen seien. Da es jedoch nie einen bewussten Beschluss der EZB gegeben hat, der vorsieht, dass ihr Präsident Mitglied der G30 ist, stützt sich die EZB lediglich auf eine rein sachliche Situation, um irgendwie zu implizieren, dass man erwarten würde, dass der EZB-Präsident auch Mitglied der G30 sein sollte. Doch auch ohne darauf hinzuweisen, dass sein erster Präsident nicht Mitglied der G30 war, ist ein solches Argument bei weitem nicht überzeugend.

45. Ebenso hat die EZB argumentiert, dass die EU-Organe *einen „offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog“* mit repräsentativen Verbänden und der Zivilgesellschaft gemäß Artikel 11 Absatz 2 EUV führen sollten. Der Bürgerbeauftragte stimmt diesem verfassungsrechtlichen Imperativ zu. Der Dialog mit der G30 und ihren Mitgliedern wird jedoch durch die Empfehlungen des Bürgerbeauftragten nicht ausgeschlossen. Der Bürgerbeauftragte empfiehlt lediglich, dass ein solcher Dialog nicht in einem Kontext stattfinden sollte, in dem hochrangige Mitarbeiter der EZB Mitglieder der G30 sind.

46. Die EZB verwies in ihrer Antwort auf die Entschließung des Europäischen Parlaments, *in der es heißt, dass das Parlament „die Mitglieder des Direktoriums der EZB grundsätzlich davon absehen sollte, gleichzeitig Mitglieder von Foren oder anderen Organisationen zu sein, zu denen auch Führungskräfte von von der EZB beaufsichtigten Banken gehören, es sei denn, eine solche Mitgliedschaft steht im Einklang mit der etablierten Praxis auf globaler Ebene und die EZB beteiligt sich neben anderen Zentralbanken wie der US-Notenbank oder der Bank of Japan“*. Der Bürgerbeauftragte kann nicht erkennen, wie diese Entschließung den Standpunkt der EZB unterstützt. Wie der Beschwerdeführer auch in seinen Ausführungen ausgeführt hat, besteht der Grundsatz **darin, dass Mitglieder des Direktoriums der EZB (einschließlich ihres Präsidenten) davon absehen sollten, Mitglieder von Organisationen wie der G30 zu sein**. Es ist eine Ausnahme – die eng auszulegen ist – dass eine solche Mitgliedschaft erlaubt werden kann, wenn sie mit der etablierten Praxis anderer Zentralbanken wie der US-Notenbank übereinstimmt. Der Vorsitzende der Federal Reserve ist in der Tat kein Mitglied der G30. Wie in den Empfehlungen erwähnt, war Janet Yellen Mitglied der G30, bevor sie Vorsitzende der US-Notenbank wurde. Sie suspendierte ihre Mitgliedschaft während ihrer Amtszeit an der Federal Reserve und kehrte nach ihrer Pensionierung als Senior-Mitglied wieder ein. Daher kann nicht behauptet werden, dass die Mitgliedschaft in der G30 mit der „festgelegten“ Praxis auf globaler Ebene im Einklang steht. Tatsächlich würden die Beweise auf das Gegenteil hindeuten. Abgesehen davon, dass die USA nicht vertreten sind, sind beispielsweise auch die derzeitigen Zentralbankchefs von Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien, Polen, Indien, Brasilien, Russland, Kanada und Australien nicht Mitglied. Wenn es eine etablierte Praxis von Zentralbanken ähnlich der EZB gibt, wie dies bei der US-Notenbank der Fall ist, weist diese



Praxis in die Richtung der Empfehlung des Bürgerbeauftragten an die EZB hin, dass der Präsident seine Mitgliedschaft bei der EZB aussetzen sollte. Diese Praxis unterstützt die Position der EZB überhaupt nicht.

47. Während ihrer Untersuchung forderte die Bürgerbeauftragte die EZB auf, zu erläutern, warum die Teilnahme an relevanten G30-Veranstaltungen – im Gegensatz zu einer Mitgliedschaft – die Notwendigkeit einer Zusammenarbeit mit externen Interessenträgern nicht erfüllen würde. *Im Gegensatz zur Teilnahme an einer Konferenz ermöglichen die G30-Treffen – mit einigen der weltweit renommiertesten Köpfe in Wirtschafts-, Währungs- und Finanzfragen – eine dynamische, anregende und fokussierte Debatte über eine Vielzahl von aktuellen Themen.* Der Bürgerbeauftragte hält diese Antwort für nicht überzeugend; und sie hält einen solchen privilegierten Zugang und eine solche Beziehung zwischen hochrangigen Vertretern globaler Banken und dem Präsidenten der EZB für problematisch. Da die Namen des Kuratoriums der G30 nicht bekannt sind, hat der Bürgerbeauftragte auch keine Möglichkeit zu wissen, wie diese „berühmtesten Köpfe“ als Mitglieder ausgewählt wurden; es ist auch nicht bekannt, welche Kriterien verwendet wurden, um Zahlen von bestimmten globalen Banken und nicht anderen einzuladen und bestimmte Zentralbanker und nicht andere einzuladen, Mitglieder zu werden. Problematisch ist auch der Mangel an Vielfalt, der zu einem Risiko des „Gruppendenkens“ unter den G30-Mitgliedern führen kann. Es gibt einen klaren Mangel an weiblichen Mitgliedern und eine Abwesenheit beispielsweise von Vertretern kleiner und mittlerer Banken und von Arbeitnehmervertretern des Bankensektors.

48. Schließlich hat die EZB mehrfach auf den Beschluss des Bürgerbeauftragten vom Februar 2013 verwiesen, in dem der Schluss gezogen wurde, dass die *Behauptung, dass die Mitgliedschaft des EZB-Präsidenten zur Gruppe der Dreißigjährigen mit der Unabhängigkeit, dem Ruf und der Integrität der EZB unvereinbar sei, nicht gerechtfertigt sei.* Es ist klar, dass sich der rechtliche und regulatorische Rahmen, in dem die EZB tätig ist, seit 2013 grundlegend verändert hat, wie auch der Beschwerdeführer argumentiert hat. Parallel dazu sind die Erwartungen der EU-Bürger in einem allgemeinen politischen Kontext, der sich in den letzten fünf Jahren dramatisch verändert hat, erheblich gestiegen. Die Bürgerbeauftragte, deren Empfehlungen die EZB angibt, hält es für ihre Pflicht, Alarm auszulösen und zu sagen, dass Praktiken, die zuvor hätten toleriert werden können, nicht mehr geduldet werden können. Wenn die EZB ihre Legitimität und Glaubwürdigkeit aufrechterhalten und verbessern will, muss sie ständig versuchen, ihr Verhalten an das dynamische und sensible Umfeld anzupassen, in dem sie lebt. Sie sollte versuchen, die strengsten Regeln und höchsten ethischen Standards von heute und nicht die von gestern einzuhalten. Aus diesem Grund beharrt die Bürgerbeauftragte auf ihrer Empfehlung, dass die EZB dafür sorgt, dass ihr derzeitiger Präsident nun seine Mitgliedschaft in der G30 aussetzt und kein zukünftiger Präsident Mitglied der G30 wird.

49. Aus diesen Gründen ist der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass die Bemerkungen der EZB die Zweifel der Öffentlichkeit an der Mitgliedschaft des Präsidenten in der G30 nicht ausräumen. Stattdessen verstärken sie die Feststellung von Missständen durch die Bürgerbeauftragte, die zu ihren ersten und zweiten Empfehlungen geführt haben. Die Bürgerbeauftragte bekräftigt daher ihre Feststellung und bestätigt ihre Empfehlungen.



Dritte Empfehlung

50. Die Bürgerbeauftragte nimmt zur Kenntnis, dass die G30 verspätete Verbesserungen bei der Transparenz erzielt hat [9] und erkennt an, dass diese Verbesserungen die EZB dem Transparenzstandard näher bringen, der die Teilnahme der Mitglieder der Entscheidungsgremien der EZB an der G30 mit den für die EZB geltenden Regeln und Grundsätzen vereinbar machen kann.

51. Zur Verbesserung der Transparenz durch die EZB stellt der Bürgerbeauftragte jedoch fest, dass die EZB die Informationen über die 73. Plenartagung erst nach einem Antrag auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten veröffentlicht hat. Aus diesem Grund ist der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass es für die Bürger nicht notwendig sein sollte, sich an die EZB zu wenden und Anträge auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten zu stellen, um diese Informationen zu erhalten; im Gegenteil, die EZB sollte diese Informationen proaktiv bereitstellen. Auch im Kontext der Transparenz ist es bemerkenswert, dass die Namen des G30 Kuratoriums, die die Mitgliedschaft kontrollieren, immer noch nicht bekannt sind.

52. Zu diesem Zweck unterbreitet der Bürgerbeauftragte am Ende dieses Beschlusses zwei Verbesserungsvorschläge.

Vierte und fünfte Empfehlungen

53. Die EZB hat auf die Verbesserungen hingewiesen, die sie in den letzten Jahren in Bezug auf ethische Standards und Transparenz vorgenommen hat. Der Bürgerbeauftragte hat öffentlich anerkannt und gelegentlich die Fortschritte der EZB in diesem Bereich gelobt. Allerdings hat der Bürgerbeauftragte in dieser Untersuchung spezifische Empfehlungen abgegeben, die darauf abzielen, einen bereits relativ gut funktionierenden Rahmen zu verbessern.

54. Die EZB hat zwar erklärt, dass sie in Zukunft Änderungen vornehmen wird, die über die Empfehlungen des Bürgerbeauftragten hinausgehen, ohne spezifische Informationen darüber zu machen, sie hat jedoch die vom Bürgerbeauftragten empfohlenen spezifischen Änderungen nicht akzeptiert. Dies ist nicht zufrieden stellend.

55. Der Ansatz der EZB in dieser Angelegenheit erweckt den Eindruck, dass sich die EZB auf vergangene Erfolge stützt, aber keine konkreten Schritte für weitere Verbesserungen unternimmt. Anstatt diesen Standpunkt anzunehmen, hätte die EZB die gezielten und spezifischen Empfehlungen des Bürgerbeauftragten einfach und schnell umsetzen können. Dies hätte ihr Recht nicht beeinträchtigt, in Zukunft weitere Verbesserungen vorzunehmen – ein Recht, das die Bürgerbeauftragte unterstützt und in Bezug auf die sie stets bereit ist, auf Wunsch sachkundige Beratung zu leisten.

56. Leider hat die EZB das nicht getan. Aus diesem Grund macht der Bürgerbeauftragte weitere



Feststellungen zu Missständen in der Verwaltungstätigkeit in dieser Hinsicht.

Schlussfolgerungen

Auf der Grundlage der Untersuchung schließt der Bürgerbeauftragte diesen Fall mit folgenden Schlussfolgerungen ab:

Die EZB hat es versäumt, sicherzustellen, dass ihr Präsident seine Mitgliedschaft in der G30 aussetzt und dass künftige Präsidenten nicht Mitglied werden. Da dies zu einer öffentlichen Wahrnehmung führt, dass die Unabhängigkeit der EZB beeinträchtigt werden könnte, bestätigt die Bürgerbeauftragte ihre ursprüngliche Feststellung von Missständen in dieser Hinsicht.

Die EZB hat es versäumt, konkrete Schritte zur Verbesserung der Leitprinzipien zu unternehmen, die für die Mitglieder des Direktoriums der EZB gelten, und um sicherzustellen, dass für die Mitglieder des Aufsichtsgremiums der EZB ähnliche verbesserte Regeln erlassen werden. Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass das Fehlen angemessener Bestimmungen in den Leitprinzipien in Bezug auf das Verhalten der Mitglieder des Aufsichtsgremiums der EZB einen Missstand in der Verwaltung darstellt.

Der Beschwerdeführer und die Europäische Zentralbank werden über diesen Beschluss unterrichtet .

Auch das Europäische Parlament wird über diesen Beschluss unterrichtet.

Verbesserungsvorschläge

Die EZB sollte proaktiv für größtmögliche Transparenz in Bezug auf die Teilnahme von Mitgliedern der Beschlussorgane der EZB an den G30-Veranstaltungen sorgen, indem sie beispielsweise alle relevanten Informationen auf ihrer Website veröffentlicht.

Die Namen der Mitglieder des G30 Kuratoriums, die die Mitgliedschaft in der Gruppe kontrollieren, sind derzeit nicht öffentlich bekannt. Die EZB sollte die Namen der Mitglieder des Kuratoriums der G30 auf ihrer Website veröffentlichen.

Emily O'Reilly (Deutsche Übersetzung)

Europäischer Bürgerbeauftragter

Straßburg, den 3.7.2018



[1] Nähere Informationen über den Hintergrund und die Untersuchung des Bürgerbeauftragten zu diesem Fall finden Sie in den Empfehlungen der Bürgerbeauftragten, die unter <https://www.ombudsman.europa.eu/cases/recommendation.faces/en/88592/html.bookmark> abrufbar sind . [\[Link\]](#)

[2] Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.group30.org/> [\[Link\]](#)

[3] Organisation der Zivilgesellschaft „Corporate Europe Observatory“

[4] <https://www.ecb.europa.eu/paym/groups/iid/html/index.en.html> [\[Link\]](#)

[5] <https://www.ecb.europa.eu/pub/fsr/html/bid.en.html> [\[Link\]](#)

[6] *„Bei der Prüfung von Einladungen zum Reden bei nicht öffentlichen Veranstaltungen oder zur Annahme bilateraler Treffen, z. B. mit Bankern, Branchenvertretern oder mit besonderen Interessens- und Interessenvertretungen, sorgen die Mitglieder des Vorstands dafür, dass keine finanzmarktrelevanten Informationen weitergegeben werden. Grundsätzlich und wo dies praktisch ist, sollte ein Mitarbeiter der EZB bei bilateralen Treffen anwesend sein.*

Drittens bekräftigen die Mitglieder des Direktoriums ihre Einhaltung des Grundsatzes der Stille-Periode, wonach Reden und öffentliche Äußerungen, die in den sieben Tagen vor jeder geplanten geldpolitischen Sitzung des EZB-Rates gegeben wurden, nicht geeignet sein sollten, die Erwartungen an kommende geldpolitische Entscheidungen zu beeinflussen.

Ebenso werden die Mitglieder des Direktoriums während dieses Zeitraums weder mit den Medien, Marktteilnehmern oder anderen außenstehenden Interessen zu geldpolitischen Fragen zusammenkommen noch mit ihnen sprechen und sollten sowohl die Kommunikations- als auch die Compliance-Funktionen der EZB unverzüglich informieren, wenn sie dies versehentlich tun.“

[7] Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Februar 2018 zu dem Jahresbericht der Europäischen Zentralbank für 2016 (2017/2124(INI)) unter Ziffer 44, abrufbar unter <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2018-0025+0+DOC+XML+V0//EN> [\[Link\]](#)

[8] Beschluss des Europäischen Bürgerbeauftragten zum Abschluss der Untersuchung der Beschwerde 1339/2012/FOR gegen die Europäische Zentralbank, abrufbar unter <http://www.ombudsman.europa.eu/cases/decision.faces/en/49139/html.bookmark> [\[Link\]](#)

[9] <http://group30.org/events> [\[Link\]](#)